



Grundschule am Kirchberg

“Betreuung an der Grundschule am Kirchberg“

Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule richtet sich nach den folgenden Richtlinien und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Trägerschaft

Der Träger des Betreuungsangebots ist die Stadt Bad Mergentheim

2. Aufgabe

Durch verlässliche Unterrichtszeiten sowie ein zusätzliches Betreuungsangebot außerhalb des Unterrichts wird an den Grundschulen täglich eine durchgehende Betreuungszeit im Umfang von 6 Stunden (bis 13:30 Uhr) und eine Nachmittagsbetreuung bis höchstens 16:30 Uhr gewährleistet. Im Rahmen der Zusatzbetreuung werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten (keine Hausaufgabenbetreuung!). Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Betreuung erfolgt in der Regel in der Grundschule am Kirchberg durch eine Erzieherin oder eine andere in der Erziehung erfahrene Person.

Auf die Einrichtung des Betreuungsangebots besteht kein Rechtsanspruch.

Diese erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverwaltung erst ab einer bestimmten Mindestanzahl pro 10 Kindern.

3. Anmeldung / Kündigung

In der Betreuungsgruppe werden Kinder der 1. bis 4. Grundschulklassen der Grundschule am Kirchberg aufgenommen.

Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer des Schuljahres. Die Anmeldung erfolgt an der Grundschule am Kirchberg. Mit Beginn der Sommerferien werden die Kinder vom Betreuungsangebot automatisch abgemeldet.

Aus wichtigem Grund kann vom Träger außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen;
- bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung;
- wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und somit eine erhebliche Belästigung oder sogar Gefährdung anderer Kinder verursachen.

4. Besuch / Öffnungszeiten / Ferien

Im Interesse des Kindes und der Gruppengemeinschaft soll die Betreuung regelmäßig besucht werden.

Dürfen Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuung ausgeschlossen.

Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, ist die Betreuungseinrichtung über die Grundschule am Kirchberg zu benachrichtigen.

Erkrankt ein Kind während den Betreuungszeiten, muss es baldmöglichst abgeholt werden.

Es wird grundsätzlich keine Ferienbetreuung angeboten.

Die Verpflegung der Kinder kommt nur bei einer bestimmten Abnahme zustande, ansonsten ist es Angelegenheit der Eltern. Eine Mikrowelle steht zur Verfügung.

5. Kosten

Der Elternanteil für ein Betreuungsangebot beträgt monatlich:

=> 35 Euro pro Kind für die Vormittagsbetreuung

=> für jede weitere Stunde 5 Euro pro Kind für die Nachmittagsbetreuung

=> anteilig können die Kosten zusätzlich mehr werden, wird die Mindestanzahl nicht erreicht und die Betreuung in Sonderfällen trotzdem angeboten wird.

6. Aufsicht

Das Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich und übt die Aufsichtspflicht aus. Diese beginnt erst beim Eintreffen der Kinder an der Tür des Betreuungsraums. Auf dem Weg von und zur Schule sind die Eltern / Erziehungsberechtigten für ihre Kinder

verantwortlich. Verlässt ein Kind auf Wunsch der Eltern/Erziehungsberechtigten die Betreuungsgruppe vor

der Beendigung der Öffnungszeiten, endet somit auch die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.

Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Betreuung an der Tür des Betreuungsraums.

Schüler/innen, deren Eltern/Erziehungsberechtigten keine Erklärung unterschrieben haben, müssen zu den festgelegten Zeiten abgeholt werden. Werden sie nicht rechtzeitig abgeholt, entlässt die Betreuerin die Kinder nach Hause. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht, sondern endet mit der Öffnungszeit.

7. Versicherung / Haftung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme an den Betreuungsangeboten „Verlässlichen Grundschule“ und „Flexible Nachmittagsbetreuung“ sowie auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung mitgebracht werden. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.